



# Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)

**Änderung vom 11. November 2020**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 23. Oktober 2013<sup>1</sup> über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

*Art. 27 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Das BLW kann für Studien- und Forschungszwecke sowie für das Monitoring und die Evaluation nach Artikel 185 Absätze 1<sup>bis</sup> und 1<sup>ter</sup> LwG Daten gemäss den Artikeln 2, 6 Buchstaben a–d, 10 und 14 dieser Verordnung an inländische Hochschulen und ihre Forschungsanstalten weitergeben. An Dritte ist die Weitergabe möglich, wenn diese im Auftrag des BLW handeln.

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

<sup>1</sup> SR 919.117.71

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

11. November 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

*Anhang*  
(Ziff. II)

### **Änderung eines anderen Erlasses**

Die Verordnung vom 16. Juni 2006<sup>2</sup> über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

#### *Anhang 1 Ziff. 10.2 und 10.3*

10.2	Gesuch um Einrichtung einer Abrufmöglichkeit für Dritte (Art. 27 Abs. 9):	
	a. einmalige Pauschale für die Behandlung des ersten Gesuchs	1900
	b. einmalige Pauschale für die Behandlung jedes weiteren Folgegesuchs	700
10.3	Einrichtung und Betrieb des Datenabrufs und Aufbereitung der Daten (Art. 27 Abs. 9):	
	a. einmalige Pauschale für die Einrichtung des Datenabrufs	500
	b. jährliche Pauschale zur Deckung der Betriebskosten des Datenabrufs	200
	c. jährliche Pauschale zur Deckung der Kosten für die periodische Aufbereitung der Daten, abhängig von der Anzahl Personen, die ihr Einverständnis zum Datenabruf gegeben haben	600–3200

